

Beurteilungskriterien im Fach Deutsch – Oberstufe

Der Deutschunterricht hat die Aufgabe, die Kommunikations-, Handlungs- und Reflexionsfähigkeit sowie die ästhetische Kompetenz der Schülerinnen und Schüler durch Lernen mit und über Sprache in einer mehrsprachigen Gesellschaft zu fördern (vgl. aktueller Lehrplan). Die Schülerinnen und Schüler sollen mündliche und schriftliche Kompetenz, Textkompetenz, literarische und mediale Bildung sowie die Fähigkeit zur Sprachreflexion erwerben. Diese Teilbereiche des Unterrichts werden beurteilt.

Dies geschieht vor allem durch folgende Formen der Leistungsfeststellung:

1. Mitarbeit im Unterricht: in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche und schriftliche Leistungen, Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages, dem Erfassen und Verstehen von neuen Inhalten sowie der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden – unter anderem:

- Leistungen beim Erarbeiten neuer Inhalte (z.B. Allein-, Partner- oder Gruppenarbeit)
- Leistungen bei der Anwendung, Festigung und Wiederholung bereits gelernter Inhalte (z.B. über den Inhalt gelesener Texte sprechen, Diskussionsbeiträge, literaturgeschichtliches Wissen, ...)
- Vorhandensein der benötigten Unterrichtsmaterialien sowie ordentliche Heftführung
- Hausübungen: termingerecht, vollständig (Verbesserung), eigenständig und sorgfältig
- Präsentationen/Reden vor anderen
- Eigenverantwortliches Arbeiten (Portfolio, Offenes Lernen,...)

2. Schularbeiten:

5. Klasse: 2 Schularbeiten (50 Min), 1 Schularbeit (100 Min), mind.1 pro Semester

6. Klasse: 2-3 Schularbeiten mit jeweils 100 Min, mind.1 pro Semester

7. Klasse: 1-2 Schularbeiten (100 Min) und 1 Schularbeit (150 Min), mind. 1 pro Semester

8. Klasse: 1 Schularbeit (150 Min) im 1. und 1 Schularbeit (200 Min) im 2. Semester

Ab der 6. Klasse werden die Schularbeiten in einer sicheren Prüfungsumgebung digital verfasst, wodurch auch die Matura digital geschrieben werden darf.

Die Beurteilungskriterien zu den einzelnen Schularbeiten werden jeweils schriftlich bekannt gegeben.

Es werden sowohl in Allein- als auch in Partner- und Gruppenarbeit erbrachte Leistungen berücksichtigt.

Die Anmeldung zu einer mündlichen Prüfung auf Wunsch der Schülerin/des Schülers (§ 5 LBVO) hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Durchführung möglich ist. Diese Prüfung hat keinen Entscheidungscharakter!

Alle während des Unterrichtsjahres erbrachten Leistungen werden bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt, wobei den zuletzt erbrachten Leistungen größeres Gewicht zugemessen wird.